

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur 2016

Antrag:

In Ergänzung des Beschlusses GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013 wird die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs der Stadt für das Jahr 2016 um eine ausserordentliche Kompensation von Fr. 3.2 Mio. erhöht.

Weisung:

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Dezember 2013 mit GGR-Nr. 2013-104 Rechtsgrundlagen beschlossen und Bestimmungen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt festgelegt. Dabei wurde auch zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 eine ausserordentliche finanzielle Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs eingestellt wurde. Über eine Fortsetzung dieser Kompensationsbeträge in den Folgejahren hat der Grosse Gemeinderat nicht entschieden. Für das Jahr 2015 hat der Grosse Gemeinderat mit GGR-Nr. 2014-102 vom 8. Dezember 2014 ebenfalls eine solche Kompensation beschlossen und auf eine Festlegung für die weiteren Jahre verzichtet.

Der Bezirksrat hat zu dieser Vergütungsregelung verschiedene Fragen an die Stadt gerichtet und nach erfolgter Besprechung unter Einbezug des kantonalen Gemeindeamts mit Beschluss vom 27. März 2015 einer Klärung zugeführt. Demnach ist die Verteilung der Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur im Rahmen der jeweiligen Budgetbeschlüsse durch eine genauer bestimmte gesetzliche Grundlage bezüglich der zulässigen Beträge je Geschäftsfeld zu ergänzen. Wasserversorgung, Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung kommen weiterhin nicht für eine Vergütung in Betracht. Die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen muss bis Mitte 2016 erfolgen, das heisst für die Budgetierung 2017. Für 2016 kann die Vergütungsregelung gemäss Bezirksrat nochmals wie gehabt vollzogen werden. Die vorliegende Weisung bezieht sich daher nur auf das Jahr 2016. Für die Folgejahre wird dem Grossen Gemeinderat zu gegebener Zeit eine separate Weisung mit den geforderten Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen unterbreitet. Die Übernahme der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur wurde vom Bezirksrat für unzulässig befunden. Die betreffenden Kosten werden Stadtwerk Winterthur daher weiterhin durch den steuerfinanzierten Haushalt erstattet. An der Vergütung zulasten Stadtwerk Winterthur gemäss GGR-Nr. 2013-104 ändert sich dadurch aber nichts. Statt die Kosten der öffentlichen Beleuchtung als Vergütungsbestandteil selber zu tragen, leistet Stadtwerk eine entsprechend höhere Zahlung in die Stadtkasse.

Ausserordentliche Kompensation

In Fortsetzung der GGR-Beschlüsse für die Jahre 2014 und 2015 wird auch für 2016 eine Erhöhung der finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt im Sinne einer zeitlich beschränkten Massnahme zur Sanierung der Stadtfinanzen beantragt. Dies ist gerechtfertigt und für Stadtwerk Winterthur wirtschaftlich tragbar, da:

- die derzeit hohe Investitionstätigkeit durch Stadtwerk Winterthur bspw. im Bereich der Wärmeverteilung und der erneuerbaren Energieproduktion für die Stadt ein erhöhtes Risiko darstellt, ohne indes unmittelbar eine entsprechende finanzielle Vergütung zu generieren.
- Stadtwerk Winterthur in den letzten Jahren wirtschaftlich erfolgreich tätig war und gute bis sehr gute Ergebnisse erzielen konnte.
- die Zusatzbeträge mit Rücksicht auf unsichere Entwicklungen der Energiemärkte (insbesondere sinkende Margen im Zuge der Strommarktliberalisierung, schrittweise Öffnung des Gasmarktes) zeitlich beschränkt sind.

Gemäss den unbefristet geltenden Bestimmungen des GGR-Beschlusses vom 2. Dezember 2013 würde die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt im Jahr 2016 Fr. 10.5 Mio. betragen. Die Finanzlage der Stadt Winterthur zwingt indessen auch 2016 dazu, die Möglichkeiten einer höheren finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur auszuschöpfen, insbesondere bis die angestrebten Massnahmen zur strukturellen Entlastung des städtischen Haushalts zu greifen beginnen. Die erhöhte Vergütung an die Stadt ist von Stadtwerk Winterthur ohne nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung tragbar.

Finanzielle Vergütung 2016

<i>in Mio. Fr.</i>	2014	2015	2016
Vergütung unbefristet, umsatzbasiert (gem. GGR-Nr. 2013-104)	10.9	11.8	10.5
+ befristete Erhöhung (ausserord. Kompensation)	3.2	2.6	3.2
= Vergütung mit Erhöhung	14.1	14.4	13.7

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Beschluss GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013



Protokollauszug vom

2. Dezember 2013

GGR-Nr. 2013-104

„effort14+» Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen:

- A. 1. Die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird ab 2014 ausgehend von einem Anteil von 4.5 % des Gesamtumsatzes (Betriebsertrag) von Stadtwerk Winterthur festgelegt. In dieser Vergütung nicht enthalten ist die Übernahme der Kosten und der Bilanzpositionen der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) durch Stadtwerk Winterthur.
2. Von der Vergütung von 4.5 % des Gesamtumsatzes wird der hälftige Nettozinsaufwand zu Gunsten der Stadt abgezogen respektive der hälftige Nettozinsertrag zu Lasten der Stadt addiert; diese Nettovergütung wird dem Kontokorrent zwischen Stadtwerk Winterthur und der Stadt gutgeschrieben.
3. Die Refinanzierung der Vergütung gemäss Ziffern 1 und 2 sowie die ausserordentliche Kompensation gemäss Ziffer 7 wird mit dem Voranschlag festgelegt; entrichtet wird der budgetierte Betrag.
- B. Zur Umsetzung der Vergütungsregelung gemäss Bst. A. werden folgende Rechtsänderungen und -ergänzungen beschlossen:
 4. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung wird um zwei Aufzählungspunkte ergänzt (kursiv):

„Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:
...
- einem angemessenen Betriebsgewinn
- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur. Dieser Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.“
 5. Das unternehmerische Risiko der Geschäftsfelder Energie-Contracting, Telekom und Gas von Stadtwerk kann der Stadt Winterthur unter Beachtung einer nachhaltigen Finanzierung zulasten dieser Geschäftsfelder abgegolten werden. Die entsprechenden Vergütungsanteile werden jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

6. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität wird

- die Befristung von § 3 Abs. 4 aufgehoben (Streichung von Absatz 2 der Inkraftsetzungsbestimmung, Kapitel 9 der Verordnung)
- nach dem Titel „7. Belange für die öffentliche Beleuchtung“ folgende neue Bestimmung eingefügt:

„§ 46bis (neu) Zuordnung

Die öffentliche Beleuchtung bildet Teil des Geschäftsfelds Stromverteilung von Stadtwerk Winterthur und wird durch dieses refinanziert.“

C. 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 (Novemberbrief) eine ausserordentliche Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereiches von Fr. 3.2 Mio. eingestellt wurde.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Stadtbuchhaltung, Finanzkontrolle.